



An den Vorstand
und
die Mitglieder
des Bundeselternrates

per Mail-Verteiler

04.09.2006

Änderung des Länderproporz im Bundeselternrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternschaft der Realschulen in NRW unterstützt den Antrag ihrer Gymnasialkollegen und dessen Ergänzung durch den Landeselternbeirat Baden-Württemberg.

Dem Antrag der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW entsprechend würde der Proporz im BER in Anlehnung an Art. 51 des Grundgesetzes zukünftig wie folgt aussehen:

Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, NRW	je 6 Stimmen
Hessen	5 Stimmen
Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen	je 4 Stimmen
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland	je 3 Stimmen

Außerdem könnten gem. Art. 51 (3) GG die Stimmen eines Landes nur einstimmig abgegeben werden, wobei es reicht, wenn ein legitimierter Landesprecher das Votum abgibt. Anwesenheit aller Landesvertreter ist nicht erforderlich. Falls im Land keine Einstimmigkeit zu erzielen ist, verfallen die Stimmen.

Begründung:

Die beantragte Änderung des § 4 (1) der Satzung des BER entspricht der kürzlich im Bundestag bestätigten Autonomie der Länder im Bildungsbereich, nach der diese **allein** für die Gestaltung der Bildung zuständig sind. Daraus ergibt sich auch, dass elterliche Mitwirkungsrechte nur innerhalb der Länder wahrgenommen werden können.

Die Änderung würde überdies den tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Bundeselternschaft gerecht und vermeiden, dass vermeintliche "Mehrheitsmeinungen" publiziert werden können.

Diese Satzungsanpassung ist unseres Erachtens erforderlich geworden, nachdem sich der Bundeselternrat in den letzten Jahren zunehmend von seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen entfernt hat, denen gemäß er eine Arbeitsgemeinschaft der Länder darstellt, die dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Ländervertretern dient. Die inzwischen zunehmende politische Tätigkeit des Vorstandes erfordert unbedingt eine Änderung der Stimmverhältnisse in diesem Gremium, die den tatsächlichen Mandaten der Landesvertreter

Rechnung trägt. Diesbezüglich einen Bezug auf die Regelungen unseres Grundgesetzes herzustellen, erscheint uns als absolut angemessen.

Für ebenso passend halten wir die aus Baden-Württemberg vorgeschlagenen Übernahme der Vorschriften, die für die KMK gelten. Resolutionen und Beschlüsse im Bundeselternrat müssen zukünftig einstimmig gefasst werden, um publiziert werden zu können. Das gibt insbesondere großen Bundesländern ein Veto-Recht, in Ermangelungen dessen sie sich heute im BER in der Regel sog. Mehrheitsbeschlüssen unterwerfen müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass z.B. allein in NRW mehr Schüler die Schulen besuchen als in allen kleinen Bundesländern zusammen, bedarf es dringend der vorgeschlagenen Satzungsänderung um dem Mandat der Landesvertreter aus Baden-Württemberg, Bayern, NRW und Niedersachsen gerecht zu werden.

Auch der Vorschlag, bei der Betzung des Vorstandes eine ausgewogene Vertretung der alten und neuen Bundesländer zu gewährleisten, wird von uns unterstützt. Die Bedingungen in den verschiedenen Regionen sind zu unterschiedlich, als dass sie von jeweils unerfahrenen Vertretern berücksichtigt werden könnten.

Die Landeselternschaft der Realschulen hält deshalb die beantragten Satzungsänderungen für dringend notwendig und verlangt hiermit, dass über diese Anträge **vor** einer allgemeinen Satzungsüberarbeitung beschlossen wird.

Freundliche Grüße

der Vorstand
der Landeselternschaft der Realschulen in NRW